Regierungs-Polizei-Verordnung, betr. das Schießen mit Böllern, Geschützen ꝛc., vom 8. Juni 1891.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Arnsberg was folgt:

§ 1. Mit Geschützen, Böllern und anderen zum Abfeuern von Kanonenschlägen geeigneten Gegenständen darf ohne polizeiliche Genehmigung nicht geschossen werden. Die Genehmigung ist bei der Ortspolizei-Verwaltung zu beantragen und von derselben unter Bezeichnung der zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln und sonstigen Bedingungen schriftlich zu erteilen.

§ 2. In der Nähe des Geschützes ꝛc. (§ 1) dürfen sich außer der Bedienungsmannschaft nur die zur Beaufsichtigung des Schießens polizeilich zugelassenen Personen aufhalten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, sowie gegen die der Genehmigung beigefügten Bedingungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 4. Diese Verordnung findet auf das zu militärischen Zwecken erfolgende Schießen keine Anwendung.

Auszug aus der Regierungs-Polizei-Verordnung, betr. das Kost- und Quartiergängerwesen, vom 11. November 1891.

§ 1. Vom 1. Januar 1892 an darf niemand in das von ihm ganz oder teilweise bewohnte Haus gegen Entgeld Personen unter Gewährung von Wohnung und Kost (Kostgänger) oder unter Gewährung von Wohnung und Bett (Quartiergänger) aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen genügende Schlafräume hat, welche den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:

a) die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Kost- und Quartiergebers und seiner Haushaltungsangehörigen weder in offener Verbindung stehen, noch durch eine aufschließbare Thür verbunden sein;

b) jeder Schlafraum für Kost- und Quartiergänger muß gedielt, mit einer Thür verschließbar und mindestens mit einem Fenster in der Außenwand des Hauses versehen sein; auch darf derselbe mit einem Abtritte weder in offener, noch in verschließbarer Verbindung stehen.

Statt der Dielung kann auch eine andere, von der Ortspolizeibehörde als zweckmäßig anerkannte Vorrichtung (z. B. Estrich, Plattenbelag) gewählt werden, durch welche der Fußboden des Schlafraumes vom Erdboden getrennt wird.

c) der Schlafraum muß für jede der denselben gleichzeitig benutzenden Personen mindestens 10 cbm Luftraum enthalten;

d) für je zwei Kost- oder Quartiergänger muß mindestens ein Bett und ein Waschgeschirr vorhanden sein;

e) an der Thür des Schlafraumes muß auf der Innenseite eine Tafel hängen, auf welcher die zulässige Zahl der den Schlafraum gleichzeitig benutzenden Kost- und Quartiergänger angegeben ist.

Die Richtigkeit der Angabe wird auf der Tafel selbst nach der Meldung (§ 3) von der Polizeibehörde bescheinigt.

§ 2. Niemand darf ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Kost- oder Quartiergänger verschiedenen Geschlechts aufnehmen oder bei sich behalten, außer wenn dieselben zu einer Familie gehören.

Kost- und Quartiergänger dürfen nur in den für sie bestimmten Räumen Schlafstätten haben und benutzen.

§ 3. Jeder, welcher Kost- und Quartiergänger bei sich aufnimmt (§ 1), muß dies unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen sechs Tagen anzeigen.

Eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Kost- und Quartiergänger, sowie jede Veränderung der Räumlichkeiten sind in gleicher Weise in gleicher Frist zur Anzeige zu bringen.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, das Halten von Kost- und Quartiergängern ganz zu untersagen, oder zu beschränken:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die sittliche Unzuverlässigkeit des Kost- oder Quartiergebers darthun;

b) wenn die dem Kost- oder Quartiergeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume nicht für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person mindestens 10 cbm Luftraum enthalten.

Niemand darf entgegen einer solchen Anordnung der Ortspolizeibehörde Kost- oder Quartiergänger aufnehmen oder behalten.

§ 5. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1—4) wird mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 6. Die Verordnung erstreckt sich nicht auf Gastwirtschaften, insofern diese keine Wohnung, sondern nur vorübergehendes Unterkommen gewähren.